

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule der Medien Stuttgart

vom 01.12.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule der Medien Stuttgart in der Urabstimmung vom 17.04.2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Der Studierendenschaftsrat der Studierendenschaft der Hochschule der Medien Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 01.12.2014 die nachfolgende Organisationssatzung durch Änderungssatzung beschlossen.

Die Hochschule der Medien Stuttgart hat mit Schreiben vom 01.12.2014 die Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Organisation

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft
- § 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften
- § 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 6 Hochschulöffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 7a Anwesenheit
- § 8 Beschlussfassung
- § 8a Bekanntmachungen
- § 8b Werktage
- § 8c Fristen
- § 8d Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)
- § 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien
- § 10 Geschäftsordnung

Dritter Abschnitt: Studierendenschaftsrat

- § 11 Aufgaben des Studierendenschaftsrates
- § 12 Zusammensetzung des Studierendenschaftsrates
- § 13 Ausscheiden von Ratsmitgliedern
- § 14 Wahl und Abwahl des Ratspräsidenten
- § 15 Aufgaben des Ratspräsidenten und Vertretung

- § 16 Erste Sitzung in einer Amtsperiode
- § 17 Sitzungen des Studierendenschaftsrates
- § 18 Ausschüsse

Vierter Abschnitt: Studierendenschaftsvorstand

- § 19 Aufgaben des Studierendenschaftsvorstandes
- § 20 Zusammensetzung des Studierendenschaftsvorstandes
- § 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes
- § 22 Vorsitzender des Studierendenschaftsvorstandes

Fünfter Abschnitt: Organisation auf Fachschaftsebene

- § 23 Fachschaft und Fachschaftsvertretung
- § 24 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung
- § 25 Fachschaftssprecher
- § 26 Erste Sitzung einer Amtsperiode

Sechster Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

- § 27 Grundsätze
- § 28 Beiträge
- § 29 Wirtschaftliche Betätigung
- § 30 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Änderung der Organisationssatzung
- § 32 Schlichtungskommission
- § 33 Konstituierende Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Organisation

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule der Medien (HdM Stuttgart) bilden die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule der Medien (Studierendenschaft)
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule.
- (4) Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule der Medien“ (HdM Stuttgart). Ihr Sitz ist Nobelstraße 10, 70569 Stuttgart.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3

Zentrale Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenschaftsrat (Rat) und der Studierendenschaftsvorstand. Der Studierendenschaftsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Studierendenschaftsvorstand geführt (exekutives Organ).

§ 4

Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Jede Fachschaft bildet als Organ der verfassten Studierendenschaft eine Fachschaftsvertretung. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

§ 5

Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der verfassten Studierendenschaft und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der verfassten Studierendenschaft zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, soll diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der verfassten Studierendenschaft übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStatG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 6

Hochschulöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenschaftsrates, des Studierendenschaftsvorstandes und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind ordnungsgemäß einberufen, wenn fristgemäß per E-Mail oder in Schriftform eingeladen wurde und dieser Einladung eine Tagesordnung anhängig ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft kann auch im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beschließen.

§ 7a

Anwesenheit

- (1) Als anwesend im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die
 1. dem Geschehen persönlich beiwohnen,
 2. sich zeitgleich zum Geschehen im Wege der elektronischen Kommunikation über auditive oder audiovisuelle Kanäle am Geschehen beteiligen und es verfolgen können.
- (2) Im Fall des schriftlichen Verfahrens („Umlaufverfahren“) entspricht die Mitwirkung am Verfahren der Anwesenheit.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustande. Ungültige Stimmen gelten als Enthaltungen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 8a

Bekanntmachungen

- (1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Organe der Studierendenschaft fristgemäß auf der Webseite der Studierendenschaft in geeigneter Weise bekanntgemacht. Beschlüsse müssen der Studierendenschaft mindestens zehn Werktagen auf der Webseite zugänglich sein. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Zugänglichmachung auf der Webseite ist auf dem Beschluss zu vermerken.

- (2) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkorperschaft bekanntgemacht.

§ 8b Werktage

- (1) Werktage im Sinne dieser Satzung sind die Tage von Montag bis Freitag.

§ 8c Fristen

- (1) Die Einladungsfrist für Sitzungen der Organe beträgt zehn Tage.
- (2) Die Bekanntmachung von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss erfolgen.
- (3) Die Frist zur Mitwirkung am schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beträgt sieben Tage. Sie beginnt mit der Einleitung des Verfahrens.
- (4) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§ 8d Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)

- (1) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs innerhalb der Frist zur Mitwirkung. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Einleitung und Durchführung obliegt dem Mitglied, welches für die Sitzungsleitung des Organs vorgesehen ist.
- (3) Zur Durchführung und Mitwirkung ist die Übermittlung von Dokumenten und schriftlichen Erklärungen sowohl in Schriftform als auch über elektronische Kommunikationswege zulässig.
- (4) Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn das Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als Anhang per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet und auf die Einleitung des Verfahrens auf Podio, der Online-Arbeitsplattform der Studierendenschaft, in geeigneter Weise hingewiesen wurde.
- (5) Ein Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren enthält mindestens:
1. den Titel „Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren“,
 2. die Bezeichnung des Organs,
 3. die Anschrift der Studierendenschaft,
 4. die Bezeichnung des Gegenstands des Beschlussvorschlages,
 5. den Text des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlages im Wortlaut,
 6. das Datum des Fristbeginns sowie des Fristendes,
 7. je eine Ankreuzmöglichkeit zur positiven und negativen Stimmabgabe sowie zur Stimmenthaltung,
 8. eine Zeile zur Eintragung des Vor- und Familiennamens des/ der Mitwirkenden,
 9. eine Zeile für Datum und Unterschrift des/ der Mitwirkenden.
- (6) Nach dem Ende der Frist wird das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet. Die Inhalte nach Absatz 5 Nummer 4. - 5. sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Organs aufzunehmen. § 8a gilt entsprechend.

- (7) Auf begründetes Verlangen von mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist zur Mitwirkung ist die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ohne vorherige Erörterung des Gegenstands in einer Sitzung des Organs ausgeschlossen.

§ 9

Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenschaftsrates werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Das Nähere regelt § 12 dieser Satzung. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im Fünften Abschnitt. Das Nähere regelt § 24 dieser Satzung.
- (3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen gewählt. Auf begründetes Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt maximal ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01. Oktober, spätestens mit der Verkündung des Wahlergebnisses, und endet immer mit dem 30. September (darauffolgendes Sommersemester). Bei einer unterjährigen Wahl oder Neuwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30. September des darauffolgenden Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (5) Der für die Durchführung der Wahlen zuständige Wahlleiter ermittelt und stellt das Wahlergebnis für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft fest. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung der HdM Stuttgart in der Fassung vom 14.11.2006 entsprechend.

§ 10

Geschäftsordnung

- (1) Der Studierendenschaftsvorstand regelt seine Geschäftsgänge durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Die weiteren Organe der Studierendenschaft können eigene Geschäftsordnungen verabschieden, andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Vorstands entsprechend.

Dritter Abschnitt: Studierendenschaftsrat

§ 11

Aufgaben des Studierendenschaftsrates

- (1) Der Studierendenschaftsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes,
 2. Wahl und Abwahl des Ratspräsidenten,
 3. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenschaftsrates,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 5. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 12

Zusammensetzung des Studierendenschaftsrates

- (1) Der Studierendenschaftsrat hat 30 Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1.

Dem Studierendenschaftsrat gehören an:

1. Kraft Amtes:
 - a.) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder
 - b.) die studentischen Fakultätsratsmitglieder der jeweiligen Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder
2. Aufgrund von Wahlen:

Weitere 11 stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie ggf. die Wahlsatzung der Studierendenschaft; Im Übrigen gilt die Wahlordnung der HdM Stuttgart in der Fassung vom 14.11.2006 entsprechend.

- (2) Jedes Mitglied kraft Amtes erhält maximal einen Sitz im Studierendenschaftsrat.

§ 13

Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenschaftsrates aus, so rückt als Mitglied die Person nach, auf die als nächstes ein Sitz entfallen würde. Sind alle Plätze der Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenschaftsrates scheidet aus dem Rat aus
 1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt, der dem Ratspräsidenten gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 14

Wahl und Abwahl des Ratspräsidenten

- (1) Auf der ersten Sitzung der aktuellen Amtsperiode wählt der Studierendenschaftsrat aus seiner Mitte einen Ratspräsidenten und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Der Ratspräsident kann mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden, indem der Studierendenschaftsrat mit einfacher Stimmenmehrheit einen Nachfolger wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss ordnungsgemäß eingeladen werden (§ 7 Satz 2) und die Abwahl muss als Tagesordnungspunkt klar vermerkt sein.

§ 15

Aufgaben des Ratspräsidenten und Vertretung

- (1) Der Ratspräsident ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenschaftsrates verantwortlich. Der Ratspräsident beruft die Sitzungen des Studierendenschaftsrates ein und leitet diese.

§ 16

Erste Sitzung in einer Amtsperiode

- (1) Zu der ersten Sitzung der aktuellen Amtsperiode des Studierendenschaftsrates lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Ratspräsidenten.

§ 17

Sitzungen des Studierendenschaftsrates

- (1) Der Ratspräsident lädt zu den Sitzungen des Studierendenschaftsrates ein.
- (2) Pro Semester müssen mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenschaftsrates muss der Präsident zur außerordentlichen Sitzung einladen.
- (4) Der Studierendenschaftsvorstand erstattet in den Sitzungen Bericht über die laufende Arbeit.

§ 18

Ausschüsse

- (1) Der Studierendenschaftsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.
- (2) Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Vierter Abschnitt: Studierendenschaftsvorstand

§ 19

Aufgaben des Studierendenschaftsvorstandes

- (1) Der Studierendenschaftsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft, insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorsitzende des Studierendenschaftsvorstandes vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen.

§ 20

Zusammensetzung des Studierendenschaftsvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes müssen Mitglieder des Studierendenschaftsrates sein.
- (2) Der Studierendenschaftsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Finanzreferenten, der zugleich dessen Stellvertreter ist und
 3. fünf weiteren Referenten.

§ 21

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenschaftsvorstandes wird mit einfacher Stimmenmehrheit vom Studierendenschaftsrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes werden nach der Wahl des Vorsitzenden vom Studierendenschaftsrat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes können mit einfacher Stimmenmehrheit vom Studierendenschaftsrat abgewählt werden. Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes können nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit des Rates gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss ordnungsgemäß eingeladen werden (§ 7 Satz 2) und die Abwahl muss als Tagesordnungspunkt klar vermerkt sein.

§ 22

Vorsitzender des Studierendenschaftsvorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studierendenschaftsvorstandes ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er koordiniert die Arbeit des Studierendenschaftsvorstandes und überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (3) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Studierendenschaftsvorstand einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenschaftsrates herbeizuführen.

Fünfter Abschnitt: Organisation auf Fachschaftsebene

§ 23

Fachschaft und Fachschaftsvertretung

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte eine Fachschaftsvertretung als Organ. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 24

Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.
- (2) Hat der Fakultätsrat mehr als fünf studentische Mitglieder, vergrößert sich die Fachschaftsvertretung entsprechend. Hat der Fakultätsrat weniger als fünf Mitglieder, werden weitere Mitglieder aufgenommen bis die Zahl fünf erreicht ist.

§ 25

Fachschaftssprecher

- (1) Der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und sorgt für deren Umsetzung. Er ist Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (3) Der Fachschaftssprecher verliert das Amt durch die Neuwahl eines Fachschaftssprechers mit einfacher Stimmenmehrheit, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem anderen Mitglied der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 26
Erste Sitzung einer Amtsperiode

- (1) Die erste Sitzung der aktuellen Amtsperiode der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen.

Sechster Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 27
Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Studierendenschaftsvorstand stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenschaftsrat zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Studierendenschaftsvorstand stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft.
- (5) Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (6) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (7) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (8) Der Studierendenschaftsvorstand kann im Einvernehmen mit dem Studierendenschaftsrat und im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 28
Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

- (2) Der Studierendenschaftsrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 30 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Der Studierendenschaftsrat kann für die Mitglieder des Studierendenschaftsvorstandes sowie für den Ratspräsident eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenschaftsrates. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt werden. § 8a gilt entsprechend. § 65a Absatz 1 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

§ 32 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder müssen Studierende der Hochschule sein, das dritte Mitglied muss ein Angehöriger der Hochschule, darf jedoch kein Studierender sein.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen keine Mitglieder des Studierendenschaftsrates sein.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenschaftsrat auf dessen erster Sitzung berufen. Ihre Amtsperiode ist an die Amtsperiode des Studierendenschaftsrates gebunden.
- (5) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Der Studierendenschaftsrat ist verpflichtet sich mit Empfehlungen der Schlichtungskommission in einer ordentlichen Sitzung zu befassen.

§ 33 Konstituierende Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Die konstituierenden Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft finden im Sommersemester 2013 im Rahmen der Wahlen der studentischen Gremienvertreter nach den Regelungen des Landeshochschulgesetzes sowie der Wahlordnung der HdM Stuttgart in der Fassung vom 14.11.2006 in entsprechender Anwendung statt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Wahlmitglieder zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur jeweils eine Stimme gegeben werden. Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenschaftsrates und der Fachschaftsvertretung erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis fest. Die konstituierende Sitzung des Studierendenschaftsrates findet zu Beginn des Wintersemesters 2013/2014 statt.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule der Medien Stuttgart in Kraft.